

Allgemeiner Anzeiger.

Amtsblatt

für die Ortsbehörde und den Gemeinderat zu Bretinig.

Local-Anzeiger für die Ortschaften Bretinig, Großröhrsdorf, Hauswalde, Frankenthal und Umgegend.

Der Allgemeine Anzeiger erscheint wöchentlich zwei Mal: Mittwoch und Sonnabend. Abonnementpreis inkl. des allwöchentlich beigegebenen „Illustrierten Unterhaltungsblattes“ monatlich ab Schalter 1 Mark, bei freier Zustellung durch Boten ins Haus 1 Mark 20 Pfennige, durch die Post 1 Mark exkl. Bestellgeld.

Inserate, die 4 gespaltene Korpuszeile 10 Pfg., im amtlichen Teile 20 Pfg., sowie Bestellungen auf den Allgemeinen Anzeiger nehmen außer unserer Expedition auch unsere sämtlichen Zeitungsboten jederzeit gern entgegen. — Bei größeren Aufträgen und Wiederholungen gewähren wir Rabatt nach Uebereinkunft.

Inserate bitten wir für die Mittwoch-Nummer bis Dienstag vormittag 1/2 11 Uhr, für die Sonnabend-Nummer bis Freitag vormittag 1/2 11 Uhr einzusenden.

Schriftleitung, Druck und Verlag von A. Schurig, Bretinig.

Nr. 81.

Mittwoch, den 8. Oktober 1913.

23. Jahrgang.

Bekanntmachung.

Unter dem Pferdebestande des Braumeisters Königsch, hier Nr. 131, ist die Influenza ausgebrochen.
Bretinig, 6. Oktober 1913.

Die Ortsbehörde.

Bekanntmachung,

die Einkommensteuer auf das Jahr 1914 betreffend.

In Gemäßheit des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 und der Ausführungsverordnung vom 25. Juli 1900 werden zum Zwecke der Einkommensteuereinschätzung für 1914 denjenigen Besitzern, Pächtern und Administratoren von Hausgrundstücken Hauslisten und außer-ahn diejenigen Fabrikbesitzern und Gewerbetreibenden, welche Gehilfen und Arbeiter beschäftigen, Lohnnachweisungsformulare zur Ausfüllung zugestellt.

Für Häuser mit mehreren Haushaltungen kann die Aufstellung der Hauslisten auch mit Hilfe von Einzellisten erfolgen. Diese sind bei der Gemeindebehörde zu beantragen und mit der Hausliste wieder einzureichen.

Die Ausfüllung dieser Hauslisten und Lohnnachweisungsformulare hat zufolge Generalverordnung des Königlich-finanzenministeriums vom 25. Juni 1888 nach dem Stande vom 12. Oktober zu erfolgen.

Es werden hierdurch alle Hausbesitzer beziehentlich deren Stellvertreter aufgefordert, dafür Sorge zu sein, daß die Vorbemerkungen Seite 1 der Hausliste genau befolgt werden, sowie daß die Ausfüllung der einzelnen Rubriken auf der 2. und 3. Seite der erwähnten Listen, soweit dieselben für jeden einzelnen in Betracht kommen, rechtzeitig und richtig erfolgt.

Die ausgefüllten Hauslisten und Lohnnachweisungsformulare sind innerhalb der vorgeschriebenen Frist spätestens

bis zum 17. d. M.,

bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 50 Mark, durch den Hausbesitzer selbst oder eine solche Person, welche die nötige Auskunft zu erteilen vermag, im hiesigen Gemeindeamt während der Geschäftsstunden einzureichen.

Bretinig, am 4. Oktober 1913.

Die Ortsbehörde.

Bekanntmachung.

Die für hiesigen Ort auf das laufende Jahr aufgestellte Schöffens- und Geschworenenliste liegt eine Woche lang, und zwar vom 10. bis mit 18. Oktober dieses Jahres, während der Geschäftsstunden im hiesigen Gemeindeamt zu Jedermanns Einsicht aus.

Innerhalb dieser einwöchigen Frist kann Einsprache gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Liste schriftlich oder zu Protokoll bei der unterzeichneten Behörde erhoben werden. Hierbei sind auf nachstehend abgedruckte Gesetzesvorschriften der §§ 31, 32, 33, 34, 84, 85 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 24 des Königlich-sächsischen Gesetzes vom 1. März 1879 Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes enthaltend, verwiesen.

Bretinig, am 6. Oktober 1913.

Die Ortsbehörde.

Anlage A.

Zu § 1, 3.

Gerichtsverfassungsgesetz

vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;

Vertikales und Sächsisches.

Bretinig. Die am Sonntag vormittag 1 Uhr im Saale des Hotels „Drei Kronen“ in Bittau stattgefundenen, von der Gewerbe- und Handelskammer einberufene und sehr gut besuchte Versammlung von Gewerbetreibenden der Kreise hat einstimmig die Gründung einer Arbeiterunterstützungskasse für selbständige Gewerbetreibende im Gewerbebezirk Bittau beschlossen. Als Beiträge wurden festgelegt: 100, 60 oder 40 Pfg. pro Woche. Dafür soll eine Unterstützung gewährt werden: 3,50 Mk. pro Tag (auch an Sonntagen). Beitrittswillige, welche ihre Anmeldung bis 31. Oktober vollziehen, haben nur das halbe Eintrittsgeld zu zahlen.

Der Reinertrag des Kornblumentages an den Sächsen beträgt dem Vernehmen nach 700000 Mark.

Wahlen von ländlichen Abgeordneten der Bezirksversammlung. Ende 1913 scheiden aus der Bezirksversammlung aus die Herren Gemeindevorstand Winkler in Schwepnitz, Guts-

besitzer Müge in Brauna, Gemeindevorstand Nelbe in Miltzsch, Gemeindevorstand Biesch in Nitro, Gemeindevorstand Schöne in Bichtenberg, Fabrikbesitzer Arthur Schurig in Großröhrsdorf, Gemeindevorstand Pögold in Bretinig und Gemeindevorstand Wähner in Mittelbach. Zur Bornahme der Wahlen ist der 20. Oktober 1913 festgesetzt worden.

Arnsdorf, 3. Okt. Im Jahre 1912 zählte man auf hiesigem Bahnhofe 202342 abgereiste Personen gegen 182908 im Jahre 1911.

Golbtsch. Am 1. Kirmesonntage, den 5. Oktober, nachts 11 Uhr wurde beim Schmiedemeister Herrn Rasper, der zugleich Krankenkassen-Kassierer ist, ein Einbruch verübt, wobei dem Diebe über 1500 Mark Krankenkassengelder und mehrere Sparkastensbücher mit bedeutender Einlage in die Hände fielen. Der Diebstahl geschah zu einer Zeit, als Herr Rasper mit seinen Kirmesgästen im gegenüberliegenden Erbgericht, woselbst Tau Raststand weilte. Trotz des am nächsten Tage herbeigeholten Polizeihundes konnte der Frechling

3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
5. Dienstboten.

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Minister;
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können;
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können;
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
7. Religionsdiener;
8. Volksschullehrer;
9. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 84. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 85. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

Gesetz

die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 enthaltend; vom 1. März 1879.

§ 24. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:

1. die Abteilungspräsidenten und vortragenden Räte in den Ministerien;
2. der Präsident des Landeskonsistoriums;
3. der Generaldirektor der Staatsbahnen;
4. die Kreis- und Amtshauptleute;
5. die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

Alle fällig gewordenen

Staats- und Gemeinde-Steuern

sind unerinnert spätestens bis zum

15. djs. Mts.

zu entrichten.

Bretinig, 3. Oktober 1913.

Die Ortsbehörde.

periode, die Anfang November beginnt, beschäftigen. Vor einigen Tagen weilte der Untersuchungsrichter, Landgerichtsrat Justizrat Dachelt aus Baugen, zum Zwecke der Zeugenvernehmung hier. Da Herrig geständig ist, so sind hier in der Hauptsache Keumundszeugen vernommen worden, im ganzen 8—10 Personen.

Dresden, 3. Okt. Sr. Maj. der König hat dem Ausstellungskomitee für die Internationale Gundeausstellung, die am 11. und 12. Oktober dieses Jahres im Städtischen Ausstellungspalaste stattfindet, einen prachtvollen Ehrenpreis, bestehend aus einem kostbaren geriebenen silbernen und stark vergoldeten Pokal, zur Verfügung gestellt. Der Pokal ruht auf 3 Kugelfüßen und zeigt an der Vorderseite die Initialen Sr. Maj. des Königs mit einer darüber eingravierten Krone. An der Rückseite ist die Inschrift angebracht: Ehrenpreis Sr. Maj. des Königs. Internationale Gundeausstellung Dresden 1913. Der kostbare Preis, der demnächst öffentlich ausgestellt werden soll, dürfte für die beste Jagdhunde-

klasse Verwendung finden.

Neufadt, 4. Okt. Die Gerichtsverhandlung gegen den Blumenarbeiter Hertwig wegen der Mordtat vom 15. September wird das Schwurgericht Baugen aller Wahrscheinlichkeit nach bereits in der nächsten Sitzung